

nähere Bestimmung von Wyss nicht ganz zutreffend. Das Verhör, bei welchem diese Wunder aufgezeichnet wurden, fand allerdings am 11. August statt. Dass aber die Einleitung und der Schluss an demselben Tage hinzugefügt seien, ist nicht anzunehmen, da der sprachliche Ausdruck darauf hinzuweisen scheint, dass das Verhör dem Berichte nicht unmittelbar vorgegangen ist, sondern schon längere Zeit zwischen jenem und der Abfassung des Einganges und des Nachwortes liegt¹. Diese beiden Stücke sind jedoch noch vor dem 16. November 1232 hinzugekommen, da der Brief Konrads, welcher von diesem Tage datiert, den Wunderbericht voraussetzt². Es kann also nicht behauptet werden, dass die Urkunde am 11. August 1232 verfasst worden sei, sondern die Entstehungszeit lässt sich nur auf die Frist von diesem Tage an bis zum 16. November 1232 einschränken. Es ist sogar wahrscheinlich, dass ein bestimmtes Datum überhaupt gefehlt hat, und dass der Bericht erst von Konrads Brief, mit dem er ein Ganzes gebildet haben muss, seine Datierung erhalten sollte³. Beide Schreiben scheinen ausserdem nach Rom nicht abgeschickt worden zu sein⁴.

b. Der zweite Wunderbericht und die Epistola Conradi.

Die beiden nächsten Urkunden, der zweite Wunderbericht und der Brief Konrads, müssen zusammen behandelt werden, weil sie in unserer Ueberlieferung eng verbunden sind. Der Brief ist nämlich in den Wunderbericht eingeschaltet und zwar so, dass er zwischen der Einleitung des letzteren und der Aufzählung der Wunder steht. Diese Reihenfolge ist in allen Drucken zu finden⁵. Es zeigt sich aber, dass diese Verbindung eine fehlerhafte ist.

Konrad von Marburg unterrichtet nämlich den Papst Gregor IX. von den näheren Umständen eines Verhörs, welches

stattgefunden, d. i. zwischen dem 19. Nov. 1231 und dem 30. Juli 1233, und zwischen beiden Daten liegt nur der eine Laurentiustag des Jahres 1232.

1) Wyss a. a. O. Nr. 28 S. 28. Das 59. Wunder beginnt mit den Worten: 'Sequenti die post festum Laurentii videntibus nobis ...', das 60., darauf sich beziehend: 'Eodem die'. Ferner vgl. im Schlusswort S. 28: 'quia in die beati Laurentii domino archiepiscopo ... duo altaria consecrante'. Im Falle der Gleichzeitigkeit des Verhörs und der Fertigstellung des Berichtes wären diese Angaben vielleicht in anderer Weise gemacht worden; man erwartete dann ein 'hoc die' oder einen ähnlichen Ausdruck. 2) Vgl. S. 436. 3) Vgl. S. 436. 4) Vgl. S. 439. 5) Leo Allatius, *Symmikta* I, 269 ed. Nihusio 1653. Die *Ausg. Venet.* 1733 fol. p. 60 sq. Kuchenbecker, *Analecta Hassiaca* IX, Marburg 1735, S. 107—147. Wyss (a. a. O. Nr. 34 und 35) sondert zwar beide Theile von einander, da er nur einen (N. 34) abdruckt, doch hält er seinem Regest von Nr. 35 zufolge an der alten Ordnung fest.